

HOHEITLICHE ENTSORGUNGSTÄTIGKEITEN BLEIBEN UMSATZSTEUERFREI

Regelung ist sachgerecht und beeinträchtigt nicht den Wettbewerb

- › **Keine steuerliche Belastung von Bürgern für Hausmüllentsorgung und Abwasserbeseitigung**
- › **Forderungen nach Abschaffung eines vermeintlichen „Steuerprivilegs“ der öffentlichen Hand rechtlich unhaltbar**
- › **Deutsche und europäische Rechtsprechung bestätigen Sichtweise des VKU eindeutig**

Die kommunale Hausmüllentsorgung und Abwasserbeseitigung sind hoheitliche Tätigkeiten, die richtigerweise steuerlich nicht relevant sind. Private Entsorgungsunternehmen sind wichtige Dienstleister der Kommunen; sie sind aber keine Konkurrenten der kommunalen Entsorger. Deswegen führt die Nichtbesteuerung der kommunalen Entsorgungsbetriebe mangels Bestehen eines Marktes nicht zu Wettbewerbsverzerrungen. Der VKU lehnt daher die Einführung einer Steuerpflicht für diese hoheitlichen Entsorgungstätigkeiten kategorisch ab.

Wann muss der Staat sich selbst besteuern?

Hoheitliches Handeln der öffentlichen Hand unterliegt aus guten Gründen nicht der Steuerpflicht. Wenn eine Behörde einem Bürger etwa einen Personalausweis ausstellt und dafür eine Gebühr verlangt, fällt auf diese Gebühr keine Umsatzsteuer an. Warum auch sollte der Bürger für Leistungen der öffentlichen Hand, zu deren Annahme er verpflichtet ist und für die bereits kostendeckende Gebühren oder Entgelte erhoben werden, auch noch zusätzlich mit einer Steuer belastet werden? Dem Bürger gegenüber wäre dies nicht vermittelbar.

Agiert die öffentliche Hand jedoch als Akteur in einem Markt, müssen für sie allerdings die gleichen

Rahmenbedingungen gelten, wie für alle anderen Marktteilnehmer auch. Dies schließt auch die Steuerpflicht ein. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes kann in einer Marktwirtschaft nicht in Zweifel gezogen werden.



Daraus folgt aber eben nicht, dass die Entsorgung von Hausmüll oder das Sammeln und Reinigen von Abwasser durch die öffentliche Hand der Steuerpflicht unterliegen

muss. Auch wenn immer wieder behauptet wird, die Kommunen würden in diesen Bereichen mit der Privatwirtschaft im Wettbewerb stehen: Dies ist nicht der Fall!

Hausmüllentsorgung und Abwasserbeseitigung sind hoheitliche Aufgaben

Weder die Hausmüllentsorgung noch die Abwasserbeseitigung sind in Deutschland wettbewerbsrelevant. Es handelt sich jeweils um den Kommunen zugewiesene Pflichtaufgaben, für die nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Hinzu kommt, dass beide Aufgaben nicht auf private Dritte übertragen werden dürfen.

Die Kommunen sind bei Müllentsorgung und Abwasserbeseitigung im Bereich der Gefahrenabwehr tätig. Die Kommune ist verantwortlich dafür, dass durch Müll und Abwasser keine Gesundheitsgefahren für die Bürger entstehen.

Es ist den Kommunen lediglich erlaubt, Dritte damit zu beauftragen, sie bei der Erfüllung ihrer Entsorgungsaufgabe zu unterstützen. Macht eine Kommune hiervon Gebrauch, erhält sie von den beauftragten Entsorgungsunternehmen umsatzsteuerpflichtige Dienstleistungen. Dienstleistungen gegenüber dem Bürger erbringen diese Unternehmen hingegen nicht. Dies dürfen sie auch nicht. Nur die Kommune darf und muss hier den Bürgern gegenüber tätig werden.

Damit stehen Kommunen, die ihre Entsorgungsverpflichtung gegenüber dem Bürger erfüllen, mit privaten Entsorgungsunternehmen in keinem Wettbewerbsverhältnis. Kommunen agieren als Auftraggeber und private Entsorgungsunternehmen treten ausschließlich als Dienstleister für die Kommune auf. Die Kommune, nicht aber der Bürger, ist Kunde des privaten Entsorgers.

Rechtsprechung von BFH und EuGH bestätigt VKU-Sicht

Es ist darauf hinzuweisen, dass sowohl der Bundesfinanzhof (BFH) als auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Sichtweise des VKU, wonach es sich bei der Hausmüllentsorgung und Abwasserbeseitigung durch die öffentliche Hand um steuerlich nicht relevan-

te, hoheitliche Tätigkeiten handelt, jeweils deutlich bestätigt haben.

Dabei hat der BFH dies für beide Bereiche sogar jeweils ausdrücklich festgestellt. Dies allein mag man noch als Folge eines europarechtlich zweifelhaften Steuerprivilegs für die öffentliche Hand abtun können.

Ein aktuelles Urteil des EuGH (Az.C-344/15) macht jedoch deutlich, dass die Grundsätze, die nach deutschem Recht zur Nichtsteuerbarkeit kommunaler Entsorgungstätigkeiten führen, zudem eindeutig mit dem Unionsrecht vereinbar sind.



Konkret ging es beim EuGH um die Frage, ob die Unterhaltung und Zurverfügungstellung von Straßen gegen Erhebung einer Maut eine steuerpflichtige Tätigkeit ist. Dies hat der EuGH verneint, obwohl im konkreten Fall sogar die Möglichkeit bestand, die Aufgabe, Nationalstraßen zu unterhalten, wie auch das Recht, hierfür eine Maut zu erheben, auf private Dritte zu übertragen. Wesentliches Argument des EuGH ist dabei, dass die Restverantwortung für den Straßenunterhalt beim Staat verbleibt. Daraus schließt der EuGH, dass ein Wettbewerbsverhältnis zwischen

dem Staat und den privaten Unternehmen, denen die Aufgabe des Straßenunterhalts übertragen wurde, nicht besteht.

Für die kommunale Entsorgungswirtschaft, in der eine vergleichbare Aufgabenübertragung wie im entschiedenen Fall nicht einmal möglich ist, gelten die Grundsätze der EuGH-Rechtsprechung also erst recht.

Fazit

Bürger müssen für den Erhalt hoheitlicher Leistungen der öffentlichen Hand kostendeckende Gebühren oder Entgelte zahlen. Es erscheint insbesondere in den Fällen, in denen der Bürger zur Annahme der hoheitlichen Leistung verpflichtet ist, unbillig, wenn der Staat auf solche Leistungen zu Lasten des Bürgers zusätzlich Steuern erhebt.

Aus diesem Grund verbietet es sich, kommunale Entsorgungstätigkeiten, wie die Hausmüllentsorgung oder die Abwasserbeseitigung, der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen. Europarechtliche Bedenken gegen die Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand in diesen Bereichen sind unberechtigt.